

I.
5.
Boudeilbrug

Gesamtanordnung und Gliederung des »Handbuches der Architektur« (zugleich Verzeichnis der bereits erschienenen Bände, bezw. Hefte) sind am Schlusse des vorliegenden Bandes zu finden.

Jeder Band, bezw. Halb-Band und jedes Heft des »Handbuches der Architektur« bildet auch ein für sich abgeschlossenes Buch und ist einzeln käuflich.

HANDBUCH

DER

ARCHITEKTUR.

Unter Mitwirkung von

Oberbaudirektor
Professor Dr. Josef Durm
in Karlsruhe,

und

Geh. Regierungs- und Baurat Professor Hermann Ende in Berlin,

herausgegeben von

Geheimer Baurat
Professor Dr. Eduard Schmitt
in Darmstadt.

Erster Teil:

ALLGEMEINE HOCHBAUKUNDE.

5. Band:

Die Bauführung.

ALLGEMEINE

HOCHBAUKUNDE.

DES

HANDBUCHES DER ARCHITEKTUR ERSTER TEIL.

5. Band:

Die Bauführung.

Mit Einschluß der Baukostenberechnung, der Baurüstungen und der Beförderungsmittel von Baumaterialien auf der Baustelle.

Von Hugo Koch,

Geheimer Baurat und Professor an der technischen Hochschule in Berlin-Charlottenburg.

Mit 173 in den Text eingedruckten Abbildungen, sowie 3 in den Text eingehefteten Tafeln darunter 1 in Farbendruck.

STUTTGART 1901.

ARNOLD BERGSTRÄSSER VERLAGSBUCHHANDLUNG
A. KRÖNER.

II 6623 1/5

Das Recht der Ubersetzung in fremde Sprachen bleibt vorbehalten.

Druck von BAR & HERMANN in Leipzig.

NV-NA 2012/3287

Handbuch der Architektur.

I. Teil:

Allgemeine Hochbaukunde.

5. Band.

INHALTS-VERZEICHNIS.

		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Einle	eitung .		eite
			3
		I. Abschnitt:	
		Vorarbeiten,	
	I. Kap.	Vorarbeiten im besonderen	
	2. Kap.	Architektenhoneren	4
	3. Kap.	Architektenhonorare	13
			16
		2. Abschnitt.	
		Anfertigung des Entwurfes und des Erläuterungsberichtes.	
	I. Kap.	Entwirf	
			22
	г-	Erläuterungsbericht .	24
		3. Abschnitt.	
		Aufstellung des Kostenanschlages.	
	I. Kan		
	2 Kan	Allgemeines Massen- und Materialbereahnung	27
	1	and material beleening	
	Jp.	Kostenberechnung	43
		4. Abschnitt,	
		Verdingung der Bauarbeiten.	
	I. Kap.		
	2. Kap.	Verdingungsverfahren Allgemeine Vorschriften	53
	1	o discinification of the state	-
		8	-
	5. Kap.	Allgemeine Vertragsbestimmungen Besondere Vertragsbedingungen Besondere technische Vorschriften	68
	6. Kap.	Besondere technische Vorschriften	84
	-		39

5. Abschnitt.

Leitung und Überwachung des Baues.	Se	eite
 Kap. Arbeiten im Baubureau, Verkehr mit Behörden und Handwerkern u. s. w. Kap. Beaufsichtigung der Bauausführung 	. I	62 190
6. Abschnitt.		
Rüstungen und maschinelle Anlagen zur Beförderung der Baumaterialien auf dem Bauplatze.		
ı. Kap. Baugerüste	. :	210
a) Stangengerüste	. :	212
b) Mastengerüste	. 1	216
c) Verbundene Gerüste aus Kanthölzern	. :	220
d) Leitergerüste	. :	226
e) Fliegende Gerüste	. :	228
f) Hängegerüste	. :	229
g) Bockgerüste		
2. Kap. Hilfsmittel zur Beförderung von Baumaterialien in wagrechter Richtung		233
3. Kap. Hilfsmittel zur Beförderung von Baumaterialien in lotrechter Richtung		
Litteratur. Bücher über »Bauführung« und »Baukostenberechnung«		
Berichtigung		

Verzeichnis

der in den Text eingehesteten Tafeln.

Zu Seite 23: Erdgeschofs eines Schleusenmeisterhauses. (Grundrifs.)

» » 217: Mastengerüst.

» » 222: Gerüst zur Ausbesserung des Turmes der Kirche de la Trinité zu Paris.

Handbuch der Architektur.

I. Teil:

ALLGEMEINE HOCHBAUKUNDE.

SECHSTE ABTEILUNG.

DIE BAUFÜHRUNG.

Von Hugo Koch.

Einleitung.

Zur Bauführung rechnet man im allgemeinen:

Einteilung.

- 1) die sog. Vorarbeiten:
- 2) die Anfertigung des Entwurfes und des Erläuterungsberichtes;
- 3) die Aufstellung des Kostenanschlages;
- 4) die Verdingung der Bauarbeiten;
- 5) die Leitung und Überwachung des Baues, welche
 - a) in den Arbeiten im Baubureau, demnach im Verkehr mit Behörden, Handwerkern u. s. w., und
- β) in der Beaufsichtigung der Bauausführung selbst besteht. Hieran soll im vorliegenden Band angeschlossen werden der Abschnitt:
 - 6) über Rüstungen und Baugeräte zur Beförderung der Materialien auf der Baustelle.

Die Bauführung bei Staats-, Gemeinde- und Privatbauten sollte eigentlich die gleiche sein; doch zeigt sie insofern manche Abweichungen, als die Formen Gemeindeder Geschäftsbehandlung bei ersteren bedeutend schärfer geregelt sind und der Privatbauten, Bauleitende sich genau nach bestimmten Vorschriften zu richten hat, während bei Privatbauten derselbe sich freier bewegen kann und fast alles von seinem eigenen Ermessen abhängt. Denn nur selten wird es vorkommen, daß der Bauherr für sich Vorbehalte macht und dadurch die Freiheit der Thätigkeit seines Architekten einigermaßen beschränkt. Dies tritt besonders bei der Verdingung der Arbeiten hervor. Im nachstehenden werden deshalb hauptsächlich die Grundsätze Berücksichtigung finden, nach denen die Leitung der Staatsbauten erfolgt, und es soll - in Ermangelung ähnlicher Werke anderer Staaten - die »Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung« in Preußen vorzugsweise in Betracht kommen.

Staats-

I. Teil, 6. Abteilung:

DIE BAUFUHRUNG.

ı. Abschnitt. Vorarbeiten.

I. Kapitel.

Vorarbeiten im besonderen.

3. Bauprogramm.

Bevor man an das Suchen eines geeigneten Bauplatzes und an die Anfertigung von Skizzen für den Neubau gehen kann, muß ein nach Möglichkeit erschöpfendes Bauprogramm vorliegen, was vom bauleitenden Beamten oder vom Architekten in Gemeinschaft mit der das Bauwerk später benutzenden Behörde oder vom Bauherrn auszuarbeiten ist.

Da der Bauleitende es hierbei fast immer mit Laien zu thun hat, so ist den Angaben der letzteren, besonders bezüglich der Maße, die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden; sie sind in zweifelhaften Fällen sofort auf etwaige Irrtümer aufmerksam zu machen, weil, wenn später der Neubau an einzelnen Stellen den Anforderungen nicht entsprechen sollte, schließlich die Schuld fast immer auf dem Architekten ruhen bleibt.

Es empfiehlt sich deshalb, über die Angaben der Beteiligten eine Verhandlung aufzunehmen und diese von ihnen unterschreiben zu lassen.

Untersuchungen auf dem Bauplatze.

Nachdem durch das Bauprogramm der Umfang des nötigen Bauplatzes bestimmt und ein den Zwecken geeigneter gefunden ist, welcher nach Größe und Form den Ansprüchen genügt und auch bezüglich der Höhe des Kaufpreises nicht beanstandet wird, ist durch einen genauen Lageplan mit Angabe der Himmelsrichtungen, der von dem Baubeamten anzufertigen ist, diese Form und Größe der Baustelle und ihre nächste Umgebung zu erläutern. Nur wenn es sich um Klarstellung der Begrenzung und Größe des Grundstückes den Nachbarn gegenüber handelt, fällt diese Aufgabe einem geprüften Landmesser zu. Die Gestaltung der Oberfläche des Bauplatzes ist durch ein Nivellement, über welches später noch einige Worte gesagt werden sollen, zu bestimmen; auch ist die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes durch Bohrungen oder Probebelastungen festzustellen.

Es ist ferner die Lage des höchsten Grundwasserstandes oder, in der Nähe von stehenden oder fließenden Gewässern, des Wasserstandes überhaupt durch Erkundigung bei Behörden zu ermitteln, die Gewinnung guten und ausreichenden Trink- und Gebrauchswassers, die Möglichkeit einer geregelten Entwässerung

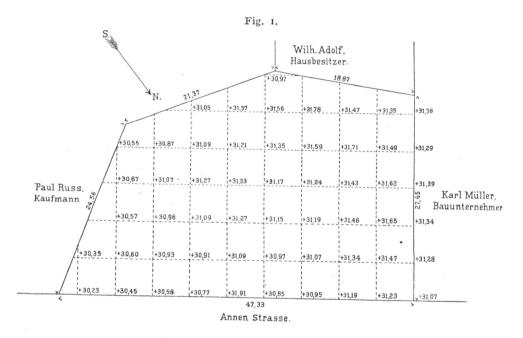
und die Beseitigung der Auswurfstoffe ins Auge zu fassen, endlich auch die Zu gänglichkeit des Grundstückes, etwaige Rechte der Nachbargrundstücke u. s. w. zu untersuchen.

Nach Abschluß aller dieser Ermittelungen, sowie nach Genehmigung des Bauprogramms wird dem Baubeamten seitens der vorgesetzten Behörde der Auftrag zur Ausarbeitung von Vorentwürfen (Skizzen), Erläuterungsberichten und Kostenüberschlägen für alle Neubauten erteilt, deren Gesamtkosten voraussichtlich mehr als 5000 Mark betragen.

5. Auftragerteilung.

Für die Vorentwürfe ist bei Staatsbauten der Maßstab von 1:200 und bei sehr umfangreichen Bauwerken ein solcher von 1:400 zu wählen; auch genügt hierfür die Anfertigung der Hauptgrundrisse, sowie eines Durchschnittes. Bei Privatbauten wird ein etwas größerer Maßstab für diese Zeichnungen, 1:150 bis 1:100 genommen werden müssen; auch werden Ansichtsskizzen und wo-

6. Vorentwürfe (Skizzen).



möglich Schaubilder (Perspektiven), besonders bei freistehenden Gebäuden, gar nicht zu entbehren sein.

Für Lage- und Höhepläne genügt ein Maßstab von 1:500; in letztere sind jedoch die Höhen in 10 fachem Maßstab der Längen, also 1:50 aufzutragen. Besser jedoch als diese Höhenpläne ist das Eintragen eines Höhennetzes in die Lagepläne und dieses Netz auch für spätere Arbeiten brauchbarer. Die Maschenweite des Höhennetzes richtet sich nach der mehr oder weniger unregelmäßigen Gestaltung der Oberfläche des Bauplatzes. Fig. 1 giebt ein Beispiel dafür. Die Angaben der Höhen beziehen sich entweder auf den zunächstliegenden Wasserpegel oder auf einen angenommenen Nullpunkt.

Lage- und Höhenplan.

Der den Skizzen beizufügende Erläuterungsbericht muß gemäß den Angaben in Art. 3 über Folgendes Auskunft geben:

8. Erläuterungsbericht.

 i) die dienstliche Veranlassung zur Aufstellung des Vorentwurfes, also die Anführung der Verfügung der Behörde, mit welcher der Auftrag erteilt ist; 2) das Bauprogramm;

Berechnung

- 3) die Beschaffenheit der Baustelle und des Baugrundes;
- 4) die Beschreibung des Entwurfes;
- 5) Vorschläge über die Bauart und die Heizeinrichtung, deren Wahl zu begründen und in allgemeinen Umrissen zu erläutern ist:
- 6) den Zeitraum, innerhalb dessen Herstellung, Abnahme und Abrechnung des Baues beabsichtigt werden;
- 7) die Bauleitung, die Art und Zahl technischer Hilfskräfte bei der Bauausführung u. s. w.;
- 8) eine überschlägliche Berechnung der Baukosten.

Diese überschlägliche Berechnung muß einmal nach einem Einheitspreise Überschlägliche für das Quadratmeter überbauter Grundfläche und dann nach einem solchen für der Baukosten das Kubikmeter Rauminhalt erfolgen. Für beides giebt das unten genannte Werk 1) folgende Vorschriften:

- »1) Bei Berechnung der bebauten Grundfläche sind die Abmessungen des Erdgeschosses zu Grunde zu legen. Kleine und niedrige Anbauten, die im Verhältnis zum ganzen Gebäude von unwesentlicher Bedeutung sind, wie Freitreppen, Kellerhälse u. s. w., sind dabei fortzulassen; dagegen sind Anbauten von der Höhe des Erdgeschosses, ferner bei Kirchen die Vorhallen, Sakristeien, auch die Strebepfeiler, bei Turnhallen die Vorräume, Kleiderablagen und Geräträume zu berücksichtigen.
- 2) Bei Berechnung des Rauminhaltes ist die bei der Flächenberechnung gewonnene Zahl mit der Höhe des Gebäudes von der Oberkante des Fundaments bis zur Oberkante der Umfassungsmauern zu multiplizieren. Haben einzelne Teile des Gebäudes verschiedene Höhe, so ist in der vorangegebenen Weise für jeden Gebäudeteil der Rauminhalt festzustellen.

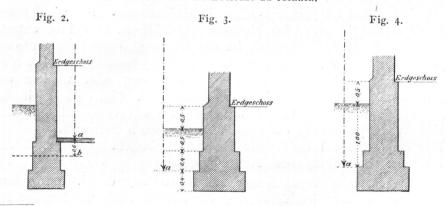
Hierbei ist folgendes zu beachten:

a) Bei unterkellerten Gebäuden oder Gebäudeteilen (Fig. 2) ist die Höhe von der Oberkante des Kellerfusbodens an, bei nicht unterkellerten von der Oberkante des untersten Bankettes an (Fig. 3), jedoch nicht tiefer als 1,0 m unter der Erdoberfläche (Fig. 4) zu rechnen.

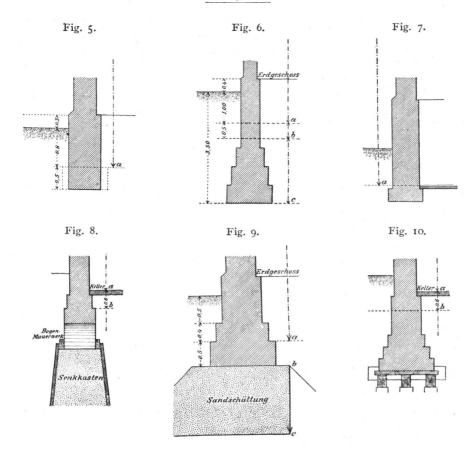
Ist ein Bankettabsatz nicht vorhanden, so ist ein ideelles Bankett (Fig. 5) anzunehmen und für dieses 0,50 m von der Fundamenthöhe in Abzug zu bringen. Liegt die Kellersohle im wesentlichen in der Höhe der Erdoberfläche, so ist das Gebäude nach Art der nicht unterkellerten zu behandeln.

- β) Reichen die Fundamente einschließlich der Bankette bei nicht unterkellerten Gebäuden tiefer als 1,50 m unter die Erdoberfläche (Fig. 6) oder bei unterkellerten tiefer als 0,60 m unter die Oberkante des Kellerfusbodens (Fig. 7) herab, so sind die Kosten dieser tiefer geführten Fundamente ebenso wie diejenigen der künstlichen Gründung (Fig. 8, 9 und 10) von den Kosten des Gebäudes zu trennen und besonders in Ansatz zu bringen.
- γ) Die Höhe wird bis zur Oberkante der Umfassungsmauern (Fig. 11 u. 12), bei überhängenden Dächern bis zur Unterkante der Dachschalung (Fig. 13), bei Pultdächern bis zur Oberkante der niedrigen Umfassungsmauer (Fig. 12) gemessen.

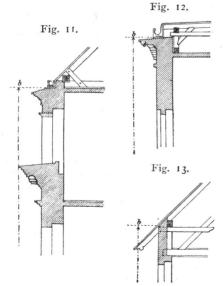
Sind bei Kirchen die Türme, Chöre, Schiffe u. s. w. fortlaufend mit Giebeldreiecken bekrönt, so ist die Gesamthöhe bis zur halben Höhe der Dreiecke zu rechnen.



¹⁾ Dienstanweisung für die Lokalbeamten der Staats-Hochbauverwaltung. Berlin 1898.



δ) Der Berechnung des Rauminhaltes von Türmen kleiner und mittelgroßer Kirchen ist die überbaute Grundfläche, im Erdgeschoß gemessen, zu Grunde zu legen und diese mit der Gesamthöhe zu multiplizieren, auch wenn sich der Grundriß in den oberen Geschossen ändert.



Dasselbe gilt für Strebepfeiler.

ε) Für ein ganz oder teilweise ausgebautes Dachgeschoß, ferner für alle über die Oberkante der Umfassungsmauern sich erhebende Bauteile, als Attiken, Ziergiebel, Türmchen, Kuppeln, reich ausgebildete Dächer, aus Werkstein hergestellte Turmhelme u. s. w. ist, soweit diese Teile nach vorstehendem bei der Berechnung noch nicht berücksichtigt worden sind, der Gebäudehöhe eine entsprechende Mehrhöhe hinzuzusetzen.

Dieser Höhenzuschlag ist so zu ermitteln, daß der dadurch vermehrte Rauminhalt bezüglich der Kosten im wesentlichen den Mehrkosten der genannten Bauteile entspricht.

ζ) Große, innerhalb der Gebäude liegende, mit Glas bedeckte und vom Erdgeschoß an durch mehrere Geschosse reichende Höfe oder Hallen sind bis ²/₃ ihres Rauminhalts in Abzug zu bringen.«

Diese Vorschriften über überschlägliche Kostenberechnungen haben jetzt wohl allgemein in Deutschland, auch bei Wettbewerbentwürfen, Geltung gefunden. In Österreich

werden jedoch noch vollständige, nach Titeln und Positionen gesonderte Kostenüberschläge hergestellt, bei denen die Massen der verschiedenen Arbeiten ohne Beifügen einer eingehenden Berechnung kurz angegeben und ein Einheitspreis hierfür zu Grunde gelegt wird, so daß sich ein solcher Kostenüberschlag schon dem genauen Kostenanschlage erheblich nähert und bedeutende Massen- und Vorberechnungen erfordert. (Näheres darüber im unten genannten Werke²).

To.

Kostenermittelung
einer
Gebäudegruppe.

Umfast eine Bauausführung verschiedene Baulichkeiten, so sind die Kosten:

- a) für das Hauptgebäude,
- b) für die Nebengebäude,
- c) für die Nebenanlagen (Umwehrungen, Entwässerung, Wasserzuführung, Beleuchtung, Pflasterung und sonstige Befestigung der Höfe, Gartenanlagen, Brunnen u. s. w.),
- d) für die innere Ausstattung der Gebäude mit Mobiliar, Geräten, Instrumenten u. dergl.

gesondert zu ermitteln.

Vorschriften über Abmessungen und Einrichtungen öffentlicher Gebäude.

Über die Abmessungen und Einrichtungen öffentlicher Gebäude und Anlagen giebt es in den verschiedenen Staaten gewisse Bestimmungen und Vorschriften, welche beim Entwerfen und auch bei der Berechnung der Kosten zu beachten sind. Ihre Wiedergabe würde hier zu weit führen. Für Preußen sind diese Vorschriften in der in Fußnote I genannten Dienstanweisung (S. 67 und 233 ff.) und in dem unten angeführten Werke³) enthalten. Sie beziehen sich hauptsächlich auf Gerichts-, landwirtschaftliche, Forst-, Kirchen- und Schulbauten. (Siehe auch das unten genannte Werk⁴).

12. Preise. Die Preise sind natürlich großen, sowohl zeitlichen wie auch örtlichen Schwankungen unterworfen. Am genauesten lassen sich die Einheitssätze durch Vergleich mit den Kosten ganz gleichartig ausgeführter und ausgestatteter, nicht in allzugroßer räumlicher Entfernung gelegener Gebäude ermitteln. Auch dabei aber sind etwaige Steigerungen oder Ermäßigungen der Arbeitslöhne oder Materialpreise zu berücksichtigen und dann entsprechende Prozentsätze dem bei den bereits vorhandenen, ähnlichen Gebäuden ermittelten Einheitspreise hinzuzufügen oder abzurechnen. (Näheres über überschlägliche Kostenbestimmungen und Wertermittelungen siehe im unten genannten Werke⁵).

13. Revisionsfähigkeit der Ansätze. Bei Staats- und Gemeindebauten kommt es darauf an, das alle Ansätze der Kostenüberschläge revisionsfähig sind. Folgendes Beispiel, den früher genannten »Vorschriften« entnommen, betreffend den Neubau einer Dorfkirche soll dies klar machen.

Die überbaute Grundfläche beträgt: a) für das Haupt- und Nebenschiff (ohne Turm und Strebepfeiler)........ $13,40 \times 12,30 = 164,82 \text{ qm}$ für den Rest des Hauptschiffes einschl, der Altar- $10,20 \times 9,20 + \frac{9,20 + 3,90}{2}$ $3,60 \times 0,51 = 114,68 \text{ qm}$ zusammen 279,50 qm b) für den Turm. $5,50 \times 5,50 =$ 30,25 » c) für die Sakristei . $3,90 \times 5,50 = 19,50 \text{ qm}$ d) für den Anbau zur Bahrenkammer ohne die Strebe- $2,40 \times 6,50 = 15,60$ »

zusammen

35,10 qm

2) Röttinger, J. Die Bauführung etc. Wien 1890.

³⁾ Schulz, W. Der Verwaltungsdienst der Königl. Preussischen Kreis- und Wasserbau-Inspectoren. Magdeburg 1884. S. 67, 85, 91 u. ff.

⁴⁾ SCHULZ, W. Der Verwaltungsdienst u. s. w. Nachtrag II. Berlin 1897.

⁵⁾ Handbuch der Baukunde. Abt. I, Heft 1: Bauführung und Baurecht. Von Posern. Berlin 1887.

Unter Zugrundelegung des Rauminhaltes berechnen sich die Kosten, wie folgt:

Das Schiff enthält 164,80 + 114,70 = 279,50 qm oder bei 10,20 m Höhe = 2850,90 cbm Die Anbauten enthalten 19,50 + 15,60 = 35,10 s s 3,80 m s = 133,38 s

Die Bälgekammer enthält $4{,}10 \times 2{,}40 = 9{,}84 \times 3 \times 4{,}00 \text{ m} \times 39{,}36 \times 39{,$

zusammen 3023,64 cbm

zusammen 72 704 Mark.

Die Angemessenheit der Einheitspreise von 17, bezw. 32 Mark ist hiernach noch durch solche bereits fertig gestellter Kirchen unter Angabe des Baujahres derselben zu begründen.

Für den Voranschlag einer größeren Bauausführung giebt Nachstehendes ein Beispiel, wobei jedoch die Vordersätze für den Rauminhalt fortgelassen sind ⁶).

14.
Beispiel
eines
Voranschlages
einer
größeren
Bauausführung.

Kostenüberschlag für den Neubau eines städtischen Krankenhauses im Pavillonsystem für 600 Kranke.

		Im einzelnen Mark	Im ganzen Mark
I II	Verwaltungsgebäude: 15300^{chm} Inhalt zu $16,00^{\mathrm{Mark}}=.$. Wirtschaftsgebäude mit Wasserturm, und zwar:	_	244 800
	Wirtschaftsgebäude, 10 000 cbm zu 12,00 Mark =	120 000	
	Wasserturm, 2150 cbm zu 18,00 Mark =	38 700	
	Schornstein, 35 m hoch, rund 172 cbm zu 25,00 Mark = .	4 300	
		zusammen:	163 000
III—III	6 zweistöckige Pavillons für je 64 Betten, zu 10 000 cbm =		
	60 000 cbm zu 16,00 Mark =		960 000
IX-XIV	6 einstöckige Pavillons für je 36 Betten, zu 4400 cbm ==		
3535	26 400 cbm zu 18,00 Mark =	_	475 200
XV	Badehaus einschl. Einrichtung, 1150 cbm zu 30,00 Mark = .	_	34 500
XVI	Leichenhalle, 4110 cbm zu 20,00 Mark =	_	82 200
XVII	Eishaus, 400 cbm zu 30,00 Mark =		12000
XIX	Inventarium, einschl. Wäsche für 600 Kranke, zu 450,00 Mark		270 000
AIA	Maschinelle Einrichtungen u. s. w.:		
	2 Dampfkessel mit je 35 qm Heizfläche, einschl. Ein-		
	mauerung, Armatur und Speisevorrichtung zu 6000 Mark	12 000	
	2 Dampfpumpen mit Betriebsdampfmaschinen einschl.		
	Dampfleitung und Pumpenleitung zu 3000 Mark .	6 000	
	Maschinenfundamente und gemauerter Kanal für die	-	
	Pumpenleitung bis zum Brunnen	1 000	
	2 Wasserbehälter zu 60 chm Inhalt, einschl. der Rohr-		
	leitungen zu 2000 Mark	4 000	
	600 Kranke, zu 20,00 Mark	*****	
	Einrichtung der Waschküche, Plättstube, Trockenkammer	12 000	_
	u. s. w. für 600 Kranke, zu 6,00 Mark	3 600	
	dist, w. ld. 500 Inlanc, 2d 5,00 Mark		0.4
XX	Umgebungsarbeiten:	zusammen:	38 600
21.21	Tit. 1. Bodenregulierung, Wegebefestigung, Gartenanlagen:		
	65 300 qm unbebaute Fläche zu 2,50 Mark = rund .	.(0	
	Tit. 2. Entwässerungsanlagen, 65 300 qm zu 1,00 Mark =	168 300	
	Tit. 3. Wasser-, Gas- und Telegraphenleitungen außer-	65 300	
	halb der Gebäude, 65 300 qm zu 1,00 Mark =	6. 200	
		65 300	
	Seitenbetrag:	298 900	2 280 300

⁶⁾ Entnommen dem in Fussnote 5 genannten Werk,

		Im einzelnen Mark	Im ganzer Mark
	Übertrag:	298 900	2 280 300
F 18, 372	Tit. 4. Umwehrungen, 967 m steinerne Umwehrungsmauer		
	zu 90 Mark = rund 97 000 Mark	10 to 16 to 1	garage and so
	140mschmiedeeiserne Umwehrung einschl.		and the second
	der Thore zu 150,00 Mark 21 000 »		
Page 1	100 m hölzerne Einfriedigungen der Wirt-		
	schaftshöfe u. s. w. zu 10,00 Mark 1000 »		
	Zusammen:		
	Tit. 5. Brunnen: 2 Kesselbrunnen von 2 m lichter Weite,	119 000	
	je etwa 20 m tief für 1 m Tiefe 150,00 Mark =	6 000	
	Tit. 6. Insgemein: Asche- und Müllgruben, 4 Stück	6 000	-
		200	
	Für unvorherzusehende Ausgaben bei XX=10900 »		
	Zusammen:	13 100	_
		zusammen:	437 000
IXX	Insgemein:		
	Anlage eines befestigten Weges außerhalb des Anstalts-		
	gebäudes, etwa 100 m Länge zu 50,00 Mark =	5 000	-
	Für Herstellung eines gemauerten Entwässerungskanals		
	etwa 100 m Länge zu 20,00 Mark	2 000	-
	Für Heizversuche, Probeheizungen, sowie für unvorher-		
	zusehende Ausgaben	35 700	_
172.00		zusammen:	42 700
IIXX	Bauleitung u. s. w.		
	Beamtengehälter beim Entwerfen und bei der Bauleitung,		
	Bureaukosten, Reisen, Bauzäune, Materialienschuppen,		
	Befestigung und Entwässerung der Baustelle während		
	der Bauzeit und sonstige vorübergehenden Zwecken		
	dienende Anlagen, etwa 4% der obigen Barsumme		
	= 0,04 × 2 760 000 Mark = rund	_	110 000

Es sei jetzt schon bemerkt, dass für alle mit römischen Zahlen bezeichneten Teile des Voranschlages später nicht nur besondere Anschläge anzufertigen, sondern auch besondere Rechnungsbücher im vorliegenden Falle also 22 anzulegen sind.

Genauere
Berechnung
des
Voranschlages.

Ein genaueres Ergebnis läßt sich nach Posern? dadurch erzielen, daß man unter Fortlassung der üblichen Einteilung in Titel alle Arbeiten, denen gleiche Massen zu Grunde liegen, in eine Position zusammenfaßt, also für ganze Gruppen von Arbeiten der Erfahrung entnommene Kosteneinheitssätze einträgt, so z. B. bei Heizung, Gas- und Wasserleitung, Fassaden u. s. w. Diese Einheitspreise werden in den verschiedenen Gegenden und Orten Deutschlands allerdings sehr von einander abweichen, so daß solche hier anzuführen völlig überflüssig ist.

Die städtische Bauverwaltung in Berlin hat statistische Ermittelungen angestellt, nach denen nachfolgende Tabellen für Berechnung des Mauerwerkes, Mauermaterials und der Holzmassen Geltung haben⁸).

⁷⁾ Baukunde des Architekten, a. a. O., S. 68.

⁸⁾ Nach: Baukunde des Architekten, a. a. O., S. 69.

Tabelle 1.

Masseneinheiten, benutzbar zur Ermittelung der Maurerarbeiten und Mauermaterialien für Ziegelbau der Umfassungs- und Scheidewände.

Bemerkung. Der Mauermaterialbedarf in den Wänden (ausschl. Gewölben,		ba	uten	itt in Grun voll	dfläc	he			mater 100 c	mter M ialbeda ^{bm} Geb	rf für bäude,
Pflaster, freistehenden Schornsteinen u. s. w.) beträgt vom gesamten Mauermaterialbedarf ausschl. des- jenigen für die Bankette: Ziegel	Bankette	Keller	I. Geschofs	2. Geschofs	3. Geschofs	4. Geschofs	Dachgeschofs	Öffnungsabzug in % des volle Mauerwerks	schlos	sette av sen (für hossige bäude)	mehr- Ge-
$85^{\circ}/_{0}$, Kalk $60^{\circ}/_{0}$.	I	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
 Einstöckige Arbeitswohnhäuser: α) Einzel-, Doppel- und Vierhäuser β) Reihenhäuser 2) Mehrstöckige Wohnhäuser mit gewölbtem Keller: α) in geschlossenem Grundrifs β) in zerlegtem Grundrifs 3) Gebäude mit größeren Raumein- 	40 37 45 48	30 28 33 35	25 21 25 27	22 23			_ _ 10 13	19-22	8,50 9,00	4,00 4,25	0,15 0,20
teilungen, mit gewölbten Kellern und Flurgängen: α) in geschlossenem Grundris β) in zerlegtem Grundris	42 46	30 33	21 24	18,5 21	16 18	16 18	9	_	7,50 8,00	3,50 3,75	0,25 0,30

»Die Angaben in den Reihen I—7 der Tabelle dienen zur Ermittelung des Mauerwerkes behufs Berechnung des Arbeitslohnes, die Angaben der Reihen 9—II zur Ermittelung des gesamten Mauermaterialbedarfs ausschl. desjenigen für die Fundamente. Bei Verblendbauten ist der Bedarf an Verblendsteinen eingeschlossen. Durch besondere Berechnung desselben und Abzug vom gesamten Steinbedarf erhält man den Bedarf an Hintermauerungsziegeln. (Hiervon kann man gegebenenfalls etwa 4% Hartbrand für stärker beanspruchte Mauerteile rechnen.) Die Angabe in Reihe 8 ermöglicht unter Berücksichtigung der Anmerkung im Kopfe der Tabelle die anderweitige Berechnung des Mauermaterialbedarfes aus den Angaben in Reihe I—7. Der höhere Satz für den Abzug in Reihe 8 gilt für Bauten mit reicherer Verwendung von Terrakotten oder Haustein zu Gesimsen.

Die Sätze in Reihe 9 entsprechen nicht dem gewöhnlich vorausgesetzten Bedarf von 400 Ziegeln des Normalformats) für 1 cbm + 4% Bruch, sondern dem thatsächlichen Verbrauch (einschl. Bruch) von 390 Ziegeln für 1 cbm. Je nach Güte des Materials und der gemauerten Schichtenhöhe wechselt indessen der thatsächliche Bedarf und werden möglicherweise Abänderungen erforderlich.

Bei Gebäudetypen, für welche die in Reihe 1—7 angegebenen Sätze nicht passend erscheinen, kann der Mauerquerschnitt für 1 Geschoß besonders berechnet werden und sind dann die Mauerquerschnitte der anderen Geschosse unter Zuhilfenahme der Verhältniszahlen zwischen den Mauerstärken der verschiedenen Geschosse zu ermitteln.

Tabelle 2.

Masseneinheiten, benutzbar zur Ermittelung des Holzbedarfes.

Holzbedarf	Meter	Kubikmeter
I) Balkenlagen von Wohngebäuden für 100 qm Decke	150	7,50
2) Schul- und Verwaltungsgebäude, desgl	135	8,00
3) Innere Fachwerkwände für 1 qm	1,50	0,025
Außere Fachwerkwände, desgl	2,25	0,05
4) In Dächern über einfachen Gebäuden mit rechteckigem Grundris und etwa		
10 m Tiefe für 100 qm überbauter Fläche	275	5,00
5) Desgl. bis 15 m Tiefe für 100 qm bebauter Fläche	275	7,00
6) Desgl. bei zerlegtem Grundrifs, desgl	300	7,50-8,00
7) Steile Kirchendächer mit etwa 60 Grad Steigung und 15-20 m Tiefe, desgl.	350-400	10-11

Die gesamte Massenberechnung gestaltet sich nach dem hier angegebenen Verfahren sehr einfach, wie nachstehendes Beispiel zeigt.

Gegeben sei ein Gebäu	ide der Klasse 3 b, Tabelle 1, mit 1000 qm	I	2	3	4
Grundfläche, Kelle	r von 3,0 m, 3 Geschosse von je 4,0 m, 1,5 m Höhe; Gesamthöhe also 16,5 m.	Mauer- quer- schnitt	Höhe	Mauer- werk	Decken bezw. Fußböder
Es eiglebt sich for	gende Berechnung:	qm	m	cbm	qm
Kellergeschofs	1000 × 0,33	333,0	3	999,0	666,0
Erdgeschoß	1000 × 0,24	240,0	4	960,0	760,0
I. Obergeschofs	1000×0.21	210,0	4	850,0	790,0
II. Obergeschofs	1000 × 0,18	180,0	4	720,0	820,0
Drempelwände	1000 × 0,11	111,0	1,5	165,0	890,0
2 Giebel, 15 m lang,	2×15×0,4	12	$\frac{4}{2}$	24,0	
S Ab 20% für Öffnung	umma des Mauerwerkes zur Berechnung gen			3708,0 741,6	
					1
	rialberechnung			2966,4	
Mauerwerk zur Mater		• • • •		1	Kalk cbm
Mauerwerk zur Mater	rialberechnung	h Gesamtb	edarf:	2966,4 Ziegel	
Mauerwerk zur Mater 2966 cbm Mauerwer	rk zu 390 Ziegel und 125 1 Kalk, sonac	h Gesamtb	edarf:	Ziegel Tausend	cbm
Mauerwerk zur Mater 2966 cbm Mauerwer Ziegel: $\frac{11}{0}$ Kalk: $\frac{3}{0}$	rialberechnung	h Gesamtb	edarf:	Ziegel Tausend 1156,7	cbm
Mauerwerk zur Mater $2966~^{\mathrm{cbm}}$ Mauerwerk Z iegel: $\frac{11}{0}$ Kalk: $\frac{3^{\circ}}{0}$	rialberechnung	h Gesamth	edarf:	Ziegel Tausend 1156,7	370,8
Mauerwerk zur Mater $2966~^{\mathrm{cbm}}$ Mauerwerk Z iegel: $\frac{11}{0}$ Kalk: $\frac{3^{\circ}}{0}$	rialberechnung	h Gesamth	edarf:	Ziegel Tausend 1156,7 1361	370,8 — 618
Mauerwerk zur Mater 2966 cbm Mauerwer Ziegel: $\frac{11}{0}$ Kalk: $\frac{3}{0}$ Der Gebäudeinhalt hanch den Angaben	rialberechnung rk zu 390 Ziegel und 125 ¹ Kalk, sonac (laut Anmerk 156,7 0,85 0,60 beträgt: 1000 × 16,5 = 16,500 cbm, sonac in Reihe 9 und 10 der Tabelle 1:	h Gesamth	edarf:	Ziegel Tausend 1156,7 1361 Ziegel	370,8 - 618

Der nach beiden Verfahren wie vor berechnete Materialbedarf stimmt sehr gut überein; zur Benutzung mag sich das Mittel beider Rechnungsergebnisse empfehlen. Der Kalkbedarf für die Fundamente ist besonders zu berechnen.

In Reihe 4 der obigen Tabelle hat man gleichzeitig die Flächen der inneren Räume erhalten. Bringt man davon die Flächen der überwölbten Räume und der Treppenöffnungen in den Geschossen in Abzug, so erhält man unmittelbar die Fläche der Balkendecken.

Nur für die Berechnung der Wandflächen (zur Ermittelung des Arbeitslohnes für Wandputz) ist es nicht möglich, brauchbare Masseneinheitssätze zu geben. Die bezügliche Ermittelung muß auf die gewöhnliche Art und Weise besonders vorgenommen werden.

Unter Benutzung der Masseneinheitsangaben berechnet man am besten die Kosten des Arbeitslohnes für Mauerwerk, Gewölbe, Pflaster ausschl. Material, dann Mauermaterial getrennt, aber ohne Berücksichtigung der Verblendsteine u. s. w.

Alle die Fassaden betreffenden Kosten ermittelt man unter Anwendung eines Einheitssatzes für 1 qm als Zulage zum rohen Mauerwerk.

Decken werden einschl. Balken, Fußböden, Stakung, Schalung, Rohrputz (ausschl. Mörtel), welcher schon beim Mauermaterial berücksichtigt ist) und Anstrich berechnet. Für reicher behandelte Decken einzelner Räume sind entsprechende Zuschläge zu machen.

Ebenfalls wird für Dächer ein Einheitspreis für 1 am überbauter Fläche einschl. Holzkonstruktion, Schalung, Eindeckung und Klempnerarbeit benutzt.

Thüren werden einschl. Dübel und Überlagsbohlen, Beschlag und Anstrich für I Stück berechnet, Fenster desgl. einschl. Einsetzen und Verputzen, Verglasung und Anstrich.

Gas- und Wasserleitungen sind nach der Zahl der Auslässe zu berechnen.

Will man die Kosten der Maurerarbeiten einschl. Material ermitteln, so sind für 1 cbm Mauerwerk ausschl. Öffnungsabzug 310—320 Stück Ziegel zu rechnen.«

Bei mangelnder Erfahrung thut man gut, die Einheitspreise durch Anfragen bei zuverlässigen Handwerksmeistern und Fabrikherren festzustellen, nicht aber die Angaben von Handbüchern zu benutzen, welche meist veraltet sind und nur für bestimmte Orte Geltung haben. Allenfalls können die Baukalender, bei welchen die Preisangaben öfterer Prüfung unterliegen, zu Rate gezogen werden.

16. Feststellung der Preise

Die Vorentwürfe, Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge sind dem Bauherrn vorzulegen oder an die vorgesetzte Dienstbehörde einzureichen. erfolgter Prüfung durch jene Behörde, bezw. die Superrevisionsinstanz, müssen jene Arbeiten noch den den späteren Neubau benutzenden Behörden oder Personen (bei Domänen z. B. den Pächtern) zur Äußerung vorgelegt, Bedenken am besten durch kommissarische Beratung erledigt werden.

17. Weiteres Verfahren nach Fertigstellung der Vorentwürfe u. s. w.

Laien, welche mit Bauten selten oder gar nicht zu thun haben, sind von vornherein darauf aufmerksam zu machen, dass später, nach erfolgter Fertigstellung und Genehmigung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge, Abweichungen von diesen nur ausnahmsweise statthaft sind. Bei größeren Bauausführungen sind dieselben ihnen jedoch nochmals zur Äußerung vorzulegen.

Dies hat natürlich für Privatbauten keine Geltung. Hier wäre der Bauherr von ehrenhaften Baumeistern nur darauf aufmerksam zu machen, dass Abweichungen vom genehmigten Entwurfe während der Bauausführung besonders bezahlt werden müssen und die Kosten des Baues gewöhnlich wesentlich erhöhen.

2. Kapitel.

Architektonische Wettbewerbe.

Im Anschluß an das über die Vorarbeiten Gesagte mögen hier die Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen Preisausschreiben in Deutschland, Österreich und in der Schweiz mitgeteilt werden.

т8. Allgemeines.

Für die Erlangung von Entwürfen für bedeutendere Bauten wird jetzt selbst vom Staat häufig der Weg des beschränkten oder öffentlichen Preisausschreibens gewählt. Bei ersterem wird nur eine bestimmte Anzahl von Architekten zur Bearbeitung der Entwürfe eingeladen, während bei letzterem es einem jeden freisteht, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Nicht immer führt derselbe unmittelbar zum Ziel. Oft wird unter den mit Preisen ausgezeichneten Architekten noch ein zweiter Wettbewerb veranstaltet, weil aus ihren Entwürfen erst die Schwächen und Lücken des dem Preisausschreiben zu Grunde gelegten Programms ersichtlich wurden, wobei dann gewöhnlich alle Beteiligten in gleicher Weise honoriert werden. Oft auch wird dem preisgekrönten Architekten allein eine Umarbeitung seines Entwurfes aufgegeben, wodurch ein geringerer Zeitverlust entsteht.

Fast durchweg hat das öffentliche Preisausschreiben den Erfolg, dass die Aufgabe von den verschiedenartigsten Gesichtspunkten aus zur Lösung kommt und man deshalb immer hoffen kann, unter den vielen Entwürfen einen den Anforderungen entsprechenderen zu bekommen, als wenn ein einzelner Architekt allein mit der Bearbeitung der Aufgabe betraut wird.

Die vom Verbande deutscher Architekten- und Ingenieurvereine im Jahre Grundsätze für 1868 aufgestellten und später mehrfach revidierten Grundsätze unterliegen schon das Verfahren seit längerer Zeit Beratungen der betreffenden Vereine behufs Verbesserung; bei öffentlichen Preisdoch sind dieselben bis jetzt noch nicht zum Abschlus gelangt, dagegen im ausschreiben der betreffenden Vereine behufs Verbesserung; Preisdausschreiben der betreffenden Vereine behufs verbesserung verbeilt verbei